

Geschäftsordnung der Sektion "Pflanzenphysiologie" in der  
Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG)

---

- § 1 Nur Mitglieder der DBG können der Sektion Pflanzenphysiologie beitreten. Die Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern der DBG, nicht nur Pflanzenphysiologen im engeren Sinne, offen. Der Beitritt erfolgt durch eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Sektionsvorsitzenden. Die weitere Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines zusätzlichen jährlichen Sektions-Beitrages, zusammen mit dem Beitrag für die Mitgliedschaft in der DBG.
- § 2 Die Sektion Pflanzenphysiologie ist Mitglied der Federation of European Societies of Plant Physiology (FESPP) und vertritt dort die in der DBG zusammengeschlossenen Pflanzenphysiologen.
- § 3 Die von den Mitgliedern der DBG für ihre Zugehörigkeit zur Sektion Pflanzenphysiologie gezahlten Jahresbeiträge werden an den Schatzmeister (treasurer) der FESPP weitergeleitet, und zwar durch jährliche Einmalzahlung jeweils am 1. Juli durch den Schatzmeister der DBG.
- § 4 Die Sektion Pflanzenphysiologie soll mindestens jedes zweite Jahr eine Sektionsversammlung abhalten, auf der jedes Sektionsmitglied stimmberechtigt ist, das seine Beiträge bezahlt hat. Diese Versammlung soll mit der Mitgliederversammlung der DBG zusammen erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Sektion aufgestellt und zusammen mit der der DBG an die Mitglieder verschickt.
- § 5 Die Sektionsversammlung berät und beschließt über sämtliche Angelegenheiten der Sektion Pflanzenphysiologie und gibt dem Vorsitzenden der Sektion entsprechende Weisungen. Sie nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen und beschließt mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorsitzenden über den Ausschluß von Mitgliedern.

Hinsichtlich Ausschluß oder Austritt eines Mitgliedes gilt § 13 der Satzung der DBG entsprechend. Für die Durchführung der Geschäfte der Sektionsversammlung und der Beschlußfassung gelten ebenfalls, sofern nicht anders vermerkt, die entsprechenden Regelungen der DBG.

§ 6 Die Sektion Pflanzenphysiologie wählt auf der Sektionsversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide werden auf 2 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende oder/und sein Stellvertreter vertreten die Sektion Pflanzenphysiologie nach außen. Sie sind zugleich die Delegierten (delegates) der Sektion Pflanzenphysiologie der DBG in der FESPP.

Eilentscheidungen hat der Vorsitzende auf der Sektionsversammlung zu vertreten.

§ 7 Die Sektionsversammlung wählt aus ihrer Mitte für 2 Jahre eine 3-köpfige Wahlkommission, die zu gegebener Zeit der Sektionsversammlung Kandidaten für die Wahl des Vorsitzenden der Sektion und seines Stellvertreters vorschlägt. Auch jedes Mitglied der Sektion Pflanzenphysiologie kann dieser Kommission Kandidatenvorschläge machen, doch müssen sie spätestens 2 Monate vor der Sektionsversammlung eingegangen sein. Mitglieder der Kommission sind für das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters nicht wählbar. Eine direkte Wiederwahl von Kommissionsmitgliedern ist unzulässig.

Die Sektionsversammlung kann Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 8 Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Sektionsmitglieder möglich. Deren Votum kann vom Sektionsvorsitzenden auch schriftlich eingeholt werden.

§ 9 Der Mitgliedsbeitrag für die Sektion Pflanzenphysiologie beträgt z.Zt. DM 10.-- pro Jahr, zahlbar zu Beginn jedes Jahres. Er kann von der Sektionsversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 10 Diese Geschäftsordnung der Sektion Pflanzenphysiologie wird auf der Mitgliederversammlung der DBG am 12. September 1978 mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder in Kraft gesetzt.

Gegeben zu Marburg, den 12. September 1978